

# RS OGH 1988/12/6 2Ob11/88, 10Ob46/18i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.1988

## Norm

ABGB §1497 III

## Rechtssatz

Die Erklärung "aus der Tatsache des ruhenden Verfahrens keine Verjährungseinreden zu erheben", kann ihrem objektiven Erklärungssinn nach nur dahin verstanden werden, dass damit zum Ausdruck gebracht wurde, der Beklagte werde auch dann, wenn der Kläger nach Ablauf der Ruhensfrist nicht rechtzeitig einen Fortsetzungsantrag stellen sollte, nicht Verjährung geltend machen, sondern sich auf sachliche Einwendungen beschränken.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 111/88  
Entscheidungstext OGH 06.12.1988 2 Ob 111/88
- 10 Ob 46/18i  
Entscheidungstext OGH 26.06.2018 10 Ob 46/18i  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0034627

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>